



Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreise/kreisfreie Städte
Der Landrat/Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin
- untere Naturschutzbehörde -

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Zerbel
Gesch.Z.: 41-49761.0/4
Hausruf: +49 331 866-7166
Fax: +49 331 27548-7166
Internet: www.mugv.brandenburg.de
Matthias.Zerbel@MUGV.Brandenburg.de

Potsdam, 30.08.2013

Betriebsanweisung Waldwegebau des MIL

Meine E-Mail vom 23.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inzwischen haben sich die Landtagsausschüsse UGV und IL mit der Thematik des Waldwegebaus befasst. Im Nachgang dazu gab es ein Gespräch der Abteilungsleiter des MUGV, Herrn Steffen und des MIL, Herrn Schubert. Im Ergebnis dieses Gesprächs wird eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern des MUGV und des MIL gebildet. Die ursprüngliche Idee des MUGV, einen eigenen Leitfaden zum Waldwegebau zu erarbeiten, soll nicht weiter verfolgt werden. Stattdessen ist es das Ziel des MUGV, die BA Waldwegebau zu ändern bzw. zu ergänzen. Dabei soll erreicht werden, dass Wegebaumaßnahmen unabhängig von der Intensität der Maßnahmen nicht unter die Privilegierung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung fallen. Der Umgang mit in Betracht kommenden Kompensationserfordernissen soll möglichst pragmatisch erfolgen. Ein Ergebnis soll bis Anfang November vorliegen.

Zur Argumentation des MIL, forstlicher Wegebau sei Bestandteil der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, weise ich ergänzend zu meiner Ihnen bekannten Argumentation vorsorglich bis zum Vorliegen einer novellierten BA Waldwegebau auf Folgendes hin:

Zwar weist das MIL zutreffend auf die Begründung zu § 14 BNatSchG hin. Dort heißt es: „Daher fallen, wie bisher, insbesondere regelmäßig durchgeführte Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen ... nicht

Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46

14473 Potsdam
14473 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof

Linien

91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99

unter die Eingriffsregelung, da sie entweder nicht mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden sind oder zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen.“

Das MIL zieht daraus in mehrfacher Hinsicht unzutreffende Schlussfolgerungen:

1. Die in Rede stehenden Maßnahmen werden nicht regelmäßig durchgeführt. Die Ertüchtigung der Waldwege für 44-Tonner soll über Jahre Bestand haben, wird also nicht regelmäßig durchgeführt.

2. Private Wirtschaftswege sind nicht Verkehrswege im Sinne des Begründungstextes. Gemeint ist vielmehr die regelmäßige Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wasser- und Schienenwegen.

3. Auch unterfällt die Unterhaltung von Forstwegen nicht der Regelung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG. Danach ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Wegebaumaßnahmen stellen keine Bodennutzung dar. Denn unter Bodennutzung ist die Urproduktion zu verstehen, nicht aber Maßnahmen, um diese zu ermöglichen. Weiterhin ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der Eingriffsregelung nur mit Blick auf die tägliche Wirtschaftsweise privilegiert. Bei der Ertüchtigung der Waldwege für 44-Tonner handelt es sich nicht um eine tägliche Wirtschaftsweise des Waldbesitzers (so auch Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, § 14 Rdnr. 65; Lütkes/Ewer, Kommentar zum BNatSchG, § 14 Rdnr. 32; jeweils mit Nachweisen auf die Rechtsprechung).

4. Auch ergibt sich aus dem Hinweis auf § 4 Abs. 3 Nr. 8 LWaldG nichts anderes. Denn die zu § 14 BNatSchG möglichen Ergänzungen sind abschließend in § 2 BbgNatSchAG geregelt.

5. Auch dürfte es sich regelmäßig um eine Änderung der Gestalt oder Nutzung der Grundfläche handeln. Denn die Wege werden regelmäßig auf einer Breite von 3,5 m befestigt. Hinzukommen in der Regel Bankette in einer Breite von jeweils 0,75 m. Damit gehen die Baumaßnahmen regelmäßig über die vorhandene Breite der Wege hinaus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Matthias Zerbel